

Förderrichtlinie über die Förderung der Nutzung von Brauchwasser des Landkreises Cochem-Zell – Eigenbetrieb Wasserversorgung

I. Rechtliche Grundlage

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Cochem-Zell über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser – allgemeine Wasserversorgungssatzung – ist die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für Garten- und Rasenbewässerung, von dem allgemeinen nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung bestehenden Benutzungszwang ausgenommen. Für eine Brauchwassernutzung im Haus kann nach § 8 Abs. 3 der allgemeinen Wasserversorgungssatzung auf Antrag ebenfalls eine Befreiung oder Teilbefreiung erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass die hierfür technischen Voraussetzungen (unabhängiges Rohrnetzsystem), das keinerlei Verbindung zum System der Trinkwasserversorgung hat) gegeben sind.

II. Förderzweck

Die Förderrichtlinie soll einen Anreiz schaffen, um Bevorratungsmöglichkeiten für eine Regenwassernutzung, sowohl im häuslichen wie außerhäuslichen Bereich und zur Bewässerung von Sportstätten zu schaffen, um insbesondere bei länger anhaltender Trockenheit die Verwendung von Trinkwasser aus dem Netz der Kreiswerke Cochem-Zell – Eigenbetrieb Wasserversorgung – zu reduzieren.

III. Förderkriterien

Die Förderrichtlinie sieht folgende Fördervarianten für die Nutzung von Niederschlagswasser vor:

1. Die Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken

Hier wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 0,350 m³ gefördert, wenn sie derart mit einer Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zum Höchststand befüllt wird. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass das gesamte Regenwasser auf dem Grundstück zur Bewässerung von Grundstücksflächen/Gartenanlagen verwendet werden kann. Hierzu soll ein Verbrauchsrichtwert von 0,200 m³ je m² Grün bzw. Gartenfläche vorhanden sein.

2. Die Sammlung von Niederschlagswasser zur regelkonformen Nutzung im Haushalt für Toilettenspülung und zum Betrieb der Waschmaschine

Es wird der erstmalige Kauf und die erstmalige Einrichtung privater Regenwasserspeicher zur regelkonformen Nutzung von Brauchwasser im Haushalt gefördert, wenn der Antragsteller eine fachmännisch erstellte Planung vorlegt.

Es werden Anlagen gefördert, die derart mit der Dachentwässerung verbunden sind, dass der Regenwasserspeicher automatisch bis zu einem Höchststand befüllt wird. Wird das gesammelte Brauchwasser auch noch zur Grundstücksbewässerung genutzt, ergibt sich hieraus keine weitere Fördermöglichkeit nach Ziffer 1.

3. Die Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung von Sportanlagen und Grünflächen durch Vereine

Es wird die erstmalige Einrichtung von Anlagen zur Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung von Sportanlagen und Grünflächen durch Vereine gefördert. Neben der Nutzung von Niederschlagswasser ist auch die Nutzung alternativer Wasservorkommen förderfähig. Gefördert werden die Einrichtung von Brauchwasserspeichern in Form von Zisternen und Wasserbecken sowie von Anlagen zur Beibringung des Wassers (Rohrleitungen zu Quellen).

4.Sonderfälle

Soweit geeignete Maßnahmen zur Förderung beantragt werden, die auf eine effiziente Nutzung von Niederschlagswasser und somit einer Einsparung von Trinkwasser ausgerichtet sind, jedoch nicht von den Fördervarianten 1 bis 3 erfasst werden, behält sich der Werkausschuss die Entscheidung über eine Förderung als Sonderfall vor.

IV. Träger der Maßnahme/Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Private und öffentliche Grundstückseigentümer, die über einen aktiven Hausanschluss der Kreiswerke Cochem-Zell – Wasserversorgung – versorgt werden.
- Vereine und kommunale Gebietskörperschaften, die für die Unterhaltung von Sportanlagen zuständig sind. Die Förderung wird nur gewährt, wenn auch die betreffende Sportanlage aktuell über einen aktiven Hausanschluss durch die Kreiswerke Cochem-Zell – Wasserversorgung – versorgt wird.

V. Förderhöhe und Förderverfahren

Die Kreiswerke Cochem-Zell – Eigenbetrieb Wasserversorgung – fördern die Maßnahmen zur Nutzung von Brauchwasser wie folgt:

1. Die Nutzung von Niederschlagswasser zu Bewässerungszwecken auf privaten Grundstücken

Die Förderung beträgt

0,350 bis 1,000 m ³ Fassungsvermögen	100,00 €
ab 1,001 m ³ Fassungsvermögen	200,00 €

jedoch maximal in Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten.

2. Die Sammlung von Niederschlagswasser zur regelkonformen Nutzung im Haushalt für Toilettenspülung und zum Betrieb der Waschmaschine

Die Förderung beträgt pro m³-Fassungsvermögen 500,00 €. Die Förderung ist auf maximal 1.000,00 € je Förderantrag begrenzt.

3. Die Nutzung von Brauchwasser zur Bewässerung von Sportanlagen und Grünflächen durch Vereine

Die Förderung beträgt pro m³-Fassungsvermögen 500,00 €.

Die Förderung ist auf 5.000,00 € je Förderantrag begrenzt, wobei höchstens 50 % der Baukosten durch Zuschüsse abgedeckt werden können.

Schlussbestimmungen

Die Bewilligung der Anträge erfolgt im Rahmen der verfügbaren Fördermittel. Nicht benötigte Fördermittel können in das Folgejahr übertragen werden. Nicht berücksichtigte Förderanträge werden im Folgejahr vorrangig berücksichtigt. Mit den Maßnahmen nach Ziffer 2 und 3 der Förderrichtlinie darf erst begonnen werden, wenn eine Bewilligung des Antrages vorliegt. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.

Bei den Maßnahmen nach Ziffer 1 kann die Regenwassertonne bereits vor der Antragstellung beschafft werden und der Nachweis über die Anschaffung zusammen mit dem Förderantrag eingereicht werden. In diesem Falle trägt der Antragsteller das Risiko, dass eine Förderung bei Nichteinhaltung der Förderkriterien nicht gewährt wird. Einer Förderung zugänglich sind nur Beschaffungsmaßnahmen nach Inkrafttreten der Förderrichtlinie.

Für jedes antragsberechtignte Grundstück kann ein Antrag nur einmalig gestellt werden. Eine darüberhinausgehende Förderung wird ausgeschlossen.

Soweit eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist, werden nur die Nettokosten der Berechnung der Förderung zu Grunde gelegt.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt zum 01.06.2021 in Kraft.